



Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab folgende

1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab (BGS-EWS) vom 20.12.2023

§ 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab vom 27.03.2023 wird wie folgt geändert:

(1) § 6 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

a) pro m ² Grundstücksfläche	€ 2,55
b) pro m ² Geschoßfläche	€ 13,26

(2) § 9 erhält folgende neue Fassung:

„Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Einleitungsgebühren (§10).“

(3) § 9a erhält folgende neue Fassung:

1) „Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss der verwendeten Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasserzähler im Sinne von § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden dieser Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.“

2) „Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis Q3 2,5	24,00 €
bis Q3 4	40,00 €
bis Q3 10	96,00 €
bis Q3 15	112,00 €
bis Q3 16	180,00 €
bis Q3 25	240,00 €
bis Q3 100	480,00 €
ab Q3 101	1.280,00 €.“



(4)

1) § 10 Abs. 1 Satz 2 (Einleitungsgebühr) erhält folgende neue Fassung:

„Die Gebühr beträgt € 2,59 pro Kubikmeter Abwasser; darf von einem Grundstück nur Schmutzwasser eingeleitet werden, ermäßigt sich die Gebühr auf € 2,33 pro Kubikmeter.“

2) § 10 Abs. 3 Satz 2

„Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die durch die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab installiert und zur Verfügung gestellt werden.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2024 in Kraft.

Altenstadt a.d. Waldnaab, den 20.12.2023

Ernst Schicketanz
Erster Bürgermeister